

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen

vom 25.06.2008

**Der Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis,
vertreten durch den Landrat, Herrn Werner Schröter;
der Landkreis Germersheim,
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Fritz Brechtel;
der Landkreis Südliche Weinstraße,
vertreten durch die Landrätin, Frau Theresia Riedmaier;
der Landkreis Bad Dürkheim,
vertreten durch die Landrätin, Frau Sabine Röhl;
die kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Dr. Eva Lohse;
die kreisfreie Stadt Speyer,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Werner Schineller;
die kreisfreie Stadt Frankenthal,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Theo Wieder;
die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Hans Georg Löffler**

treffen nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Anzeigepflichtige Tierseuchen wie unter anderem die Maul- und Klauenseuche, die Schweinepest und die Geflügelpest sind hochinfektiöse Tierkrankheiten, die sich aufgrund des welt- und europaweiten Handels mit Lebendvieh, Fleisch und daraus hergestellten Lebensmitteln, unter Umständen aber auch durch Personen im Reiseverkehr, in rasanter Geschwindigkeit über weite Distanzen ausbreiten können.

Die in nationales Recht umgesetzten Bekämpfungsstrategien der EU-Kommission haben zum Ziel, eine Ausbreitung dieser Tierseuchen in einem betroffenen Mitgliedsstaat oder über diesen hinaus auf andere Mitgliedsstaaten zu verhindern.

Beim Ausbruch solcher anzeigepflichtiger Tierseuchen sind von den zuständigen örtlichen Behörden unverzüglich umfangreiche Maßnahmen durchzuführen, die neben dem konsequenten Ausräumen des Seuchenherdes weitreichende Sperr- und Schutzmaßnahmen in den betroffenen Gebieten beinhalten.

In dieser Hinsicht kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vollzogene Schutzvorschriften zu einer Verbreitung des Seuchengeschehens führen und nach kurzfristiger Bewertung durch die

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen

vom 25.06.2008

Maßnahmenkataloges zu bekämpfen ist, wird auf Antrag einer von einer Tierseuche betroffenen Gebietskörperschaft das regionale Krisenzentrum Rheinpfalz aktiviert, wenn das Tierseuchengeschehen nicht mit den eigenen Kräften der Gebietskörperschaft bewältigt werden kann oder mehrere Gebietskörperschaften des Verbundes berührt sind.

3) In nicht von Abs. 1 und Abs. 2 umfassten Fällen können Gebietskörperschaften ein gemeinsames Krisenzentrum zur Bekämpfung von Tierseuchen bilden.

4) Im Falle der Aktivierung des regionalen Krisenzentrums Rheinpfalz werden die zu treffenden Entscheidungen und die zu veranlassenden Maßnahmen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung zentral für alle betroffenen Gebietskörperschaften durch das regionale Krisenzentrum koordiniert, wobei jede betroffene Gebietskörperschaft für ihr Gebiet zuständige Behörde bleibt.

5) Die personelle Hilfeleistung bezieht sich sowohl auf die Delegation tierärztlichen Personals, das die Funktion von Fachberatern wahrnimmt, als auch auf sonstiges Personal.

6) Die Pressereferenten der lokalen Krisenzentren haben sich untereinander und mit dem Pressereferenten des regionalen Krisenzentrums Rheinpfalz abzustimmen.

§ 3

Gegenseitige Unterstützung

1) Bei Feststellung eines Tierseuchenverdachts bzw. einer Tierseuche nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 werden die betroffenen Gebietskörperschaften durch die anderen Gebietskörperschaften des Verbundes in personeller und auf Ersuchen auch in sachlicher Hinsicht im Rahmen der dort bestehenden sachlichen und personellen Möglichkeiten unterstützt.

2) Das zur Unterstützung entsandte bzw. vertretend tätig werdende Personal erhält die ihm zustehenden Befugnisse auch außerhalb seines originären Zuständigkeitsbereiches.

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen

vom 25.06.2008

Vertragspartner zur Berechnung der Umlage des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg [§ 9 der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 28.10.1994 (Staatsanzeiger für das Saarland Nr. 15, S 383-386 vom 06.04.1995)] von den vom Tierseuchengeschehen betroffenen Gebietskörperschaften getragen.

3) Kosten nicht durch die tierseuchenrechtliche Maßregelung betroffener Gebietskörperschaften werden, im Falle der Unterstützung betroffener Gebietskörperschaften, analog dem Verteilungsschlüssel der Vertragspartner zur Berechnung der Umlage des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg [§ 9 der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 28.10.1994 (Staatsanzeiger für das Saarland Nr. 15, S 383-386 vom 06.04.1995)] von den vom Tierseuchengeschehen betroffenen Gebietskörperschaften getragen.

§ 4 Landestierseuchengesetz bleibt hiervon unberührt.

4) Darüber hinaus werden Kosten, die im Rahmen der Bekämpfung eines Seuchenverdachts- bzw. einer Seuchenfeststellung entstehen, durch die vom Seuchengeschehen betroffenen Gebietskörperschaften getragen bzw. bei gegenseitiger Hilfeleistung gegeneinander aufgerechnet.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll die wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Regelung verfolgt haben. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen

vom 25.06.2008

Anhang:

Struktur des lokalen bzw. übergeordneten Krisenzentrums

